

Zum Beispiel Thüringen. Das Verhältnis von Kirchen und Staat nach der Wiedervereinigung

18. Juli 2008

www.kas.de

SYMPOSION DES KLAUS-MÖRSDORF-STUDIUMS FÜR KANONISTIK DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN: „KONKORDATE UND KIRCHENVERTRÄGE. ZUM 75. JAHRESTAG DES REICHSKONKORDATS“

Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Es erscheint mir außerordentlich sinnvoll, sich an den Abschluss des Reichskonkordats vor 75 Jahren zu erinnern. Allzu oberflächlich und allzu vordergründig waren manche Kommentare der letzten Wochen.

Ich danke Ihnen, dass Sie dieses Symposium veranstalten und dass Sie ausdrücklich auch die Entwicklung in den jungen Ländern nach der Wiedervereinigung einbeziehen.

Ich danke Ihnen, dass Sie mich zu diesem Symposium eingeladen und um einen Erfahrungsbericht zu den Motiven und Hintergründen für den Abschluss von Staatskirchen-Verträgen in den jungen Ländern am Beispiel Thüringens gebeten haben. Ich hoffe, Sie nicht allzu sehr zu enttäuschen. Meine Ausführungen fußen auf meinen Erinnerungen und auf nur wenig Akteneinsicht. Die Archivalien über die Verhandlungen zu den Staatskirchen-Verträgen in Thüringen sind, zumindest kurzfristig, nur teilweise zugänglich. Es besteht also Bedarf, manche meiner Aussagen noch einmal kritisch zu überprüfen.

An der friedlichen Revolution von 1989 haben die Kirchen und die Christen in der DDR einen bemerkenswerten Anteil. Und viele von ihnen haben sich beim Aufbau demokratischer Strukturen vorbildlich engagiert. Schon sehr früh öffneten sich die Kirchentore. Die Menschen strömten zu Friedensgebeten, die schließlich zu Demonstrationen gegen das sozialistische Herrschaftssystem wurden, zusammen.

Als die Kirchen sie nicht mehr fassen konnten, zogen die Menschen aus den Kirchen auf die Straßen. Christen und viele, die einfach den Schutz der Kirche suchten.

An den Runden Tischen in Berlin und in vielen Städten der DDR wirkten Geistliche beider Kirchen als Moderatoren. Der Brief aus Weimar vom 10. September 1989, das erste Aufbegehren mutiger Mitglieder der Block-CDU, wurde in der Küche des Pfarrhauses von Ramsla, unter Federführung der Pfarrerin Christine Lieberknecht, verfasst.

Die Katholiken dagegen – von Anfang an nur eine kleine Schar – mieden, soweit es ging, jede Verbindung, distanzieren sich, wo immer möglich, und zogen sich in den Binnenraum der Kirche zurück.

Als ich Jahre vor der Wende nach einem Gottesdienst vor einer Kirche im Eichsfeld einem Gespräch mit einer Gruppe junger Männer ausweichen wollte, um ihnen nicht zu schaden, meinte einer von ihnen: „Sie können ruhig bleiben, wir gelten in Berlin ohnehin als Verrückte.“

Für beide Kirchen bedeutete die friedliche Revolution, zu der sie selbst entscheidend beigetragen haben, ihre Befreiung von Unterdrückung und Marginalisierung. Auch sie fanden sich über Nacht in gänzlich veränderten und ungewohnten Verhältnissen wieder. Auch sie mussten sich erst zurechtfinden.

Nach dem Beitritt der fünf wiedererstandenen Länder zur Bundesrepublik musste auch

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

die umfassende Neuregelung der Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Angriff genommen werden. Auch in Thüringen.

Ich war dort im Februar 1992 zum Ministerpräsidenten gewählt worden. Schon am 7. April 1992 beschloss das Landeskabinett, den Religionsgemeinschaften den Abschluss von Staats-Kirchen-Verträgen anzubieten. Schon am 9. April begannen die Gespräche mit den vier evangelischen Kirchen und den katholischen bischöflichen Ämtern von Erfurt-Meiningen und Magdeburg und mit dem Bistum Dresden-Meißen.

Es waren nicht die ersten Verhandlungen über Staats-Kirchen-Verträge, die ich zu führen hatte. Insbesondere was die katholische Kirche betraf, war ich 25 Jahre zuvor bei Nuntius Bafile in eine strenge Schule gegangen. Der „Tiger in samtener Sutane“, wie es noch viele Jahre später in einem Nachruf in einer deutschen Tageszeitung hieß.

Als ich – 1967 – in Rheinland-Pfalz Kultusminister wurde, gab es viel zu tun: Die Ablösung der Konfessionsschule durch die christliche Gemeinschaftsschule, die Entkonfessionalisierung der Lehrerbildung und die Errichtung von Lehrstühlen für Theologie und Religionspädagogik standen auf der Tagesordnung. Die geltenden Bestimmungen des Reichskonkordates – für den pfälzischen Landesteil auch des bayerischen Konkordates – mussten an die Entwicklung des Schulwesens angepasst werden.

Mehrere Verfassungsartikel mussten geändert werden, neue Verträge mit dem Heiligen Stuhl mussten ausgehandelt werden. Ein dem Althergebrachten verpflichteter Ministerpräsident Peter Altmaier, ein auf Reform bedachter, vor der Amtsnachfolge stehender Helmut Kohl, ein in diesen Fragen schwieriger, sehr liberal gesonnener FDP-Koalitionspartner und Nuntius Corrado Bafile mussten zusammengebracht werden.

Das war schwierig und kostete Tage und lange Nächte. Die Verhandlungen belegten aber auch den gegenseitigen Willen zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit von Staat und Kirche, zum gemeinsamen Enga-

gement, zum Wohle der Menschen in je eigenständiger Weise.

Ich ahnte also, dass auch für Thüringen schwierige und langwierige Verhandlungen zu erwarten waren. Ich ahnte allerdings nicht, dass sie so schwierig und so langwierig sein würden.

Jedenfalls wiederholte sich meine Erfahrung, dass der Staat, dass die Politik in Jahrzehnten, oft auch nur in Legislaturperioden, die Katholische Kirche aber gelegentlich in Jahrhunderten zu denken pflegt. Die Verhandlungen mit der Katholischen Kirche zogen sich fast bis zum Ende meiner Amtszeit – über 11 Jahre später – hin.

Abgeschlossen wurde ein Vertrag mit der jüdischen Landesgemeinde Thüringen (1. November 1993), ein Vertrag mit den evangelischen Kirchen in Thüringen – der evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen, der evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, der evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der evangelisch-lutherischen Landeskirche Sachsen (15. März 1994) – und insgesamt drei Verträge mit dem Heiligen Stuhl: über die Errichtung des Bistums Erfurt (14. Juni 1994), der Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen (11. Juni 1997) und schließlich der Vertrag zur Integration der katholisch-theologischen Fakultät in die neu gegründete Universität Erfurt (19. November 2002).

Als die Verhandlungen mit den Religionsgemeinschaften begannen, verfügte Thüringen noch über keine Verfassung. Nur eine vorläufige Landessatzung war am 7. November 1990 beschlossen worden. Die Thüringer Verfassung ist erst am 16. Oktober 1994 durch Volksabstimmung in Kraft getreten.

Man merkt ihr, wie natürlich auch den vor dem Grundgesetz geschriebenen westdeutschen Verfassungen, die historische Situation, in der sie entstanden ist, durchaus an. Die Landesregierung hat sich bei ihrer Ausarbeitung bewusst zurück gehalten und dem Landtag die Initiative überlassen.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

Sie spricht in der Präambel vom Willen, Freiheit und Würde des Einzelnen zu achten und davon, dass das Volk des Freistaates sich in freier Selbstbestimmung „und auch in der Verantwortung vor Gott“ diese Verfassung gibt. Um die *Invocatio Dei* ist heftig gerungen worden. Sie wurde von der CDU gefordert, von SPD, LL-PDS und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt. Die FDP hatte zwar keine Einwände. Auf sie geht aber das relativierende „auch“ zurück. Sie wiederholt Art. 1 Satz 1 Grundgesetz und fährt fort: „Sie (die Würde des Menschen) auch im Sterben zu achten und zu schützen, ist Pflicht aller staatlichen Gewalt“.

Darüber hinaus legt Art. 25 fest, dass Religions- und Ethikunterricht in den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer sind.

Art. 28 gibt den Kirchen und auch anderen Religionsgemeinschaften das Recht, eigene Hochschulen und Bildungsanstalten zu unterhalten. „Das Mitspracherecht der Kirchen bei der Besetzung der Lehrstühle theologischer Fakultäten wird durch Vereinbarung geregelt“. Im Übrigen wird Art. 140 des Grundgesetzes zur Rolle der Religionsgemeinschaften übernommen.

Bei der Einführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach bereits im Schuljahr 1991/92 waren Behutsamkeit und Einfühlungsvermögen geboten.

Auf kirchlicher Seite, sowohl in den evangelischen Gemeinden wie im katholischen Ordinariat in Erfurt, traf ich in den Anfangsjahren auf nicht unerhebliche Vorbehalte gegenüber einem staatlichen Religionsunterricht. Man fürchtete auf evangelischer Seite eine Gefährdung der gemeinsamen Unterweisung, etwa der Christenlehre.

Auf katholischer Seite war man besorgt, dass der regelmäßige Kontakt zur Jugend verloren ginge, wenn sie nicht mehr – wie gewohnt – wöchentlich zum Religionsunterricht in der Pfarrgemeinde zusammen käme.

Zur Zeit (2005/2006) nehmen 25 Prozent der Schülerinnen und Schüler am evangelischen, 7 Prozent am katholischen und 66 Prozent am Ethikunterricht teil.

Wir haben von Anfang an keinen Zweifel daran gelassen, dass die abzuschließenden Staatsverträge mit den Religionsgemeinschaften für uns nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine moralische Dimension hatten. Das wird allein schon daran deutlich, dass wir den Wunsch hatten, den Vertrag mit der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vor allen anderen Verträgen dem Landtag vorzulegen. Am 25. November 1993 gab er einmütig seine Zustimmung. In Westdeutschland gab es ähnliche Verträge nur in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Berlin. Weitere junge Länder sind später unserem Beispiel gefolgt.

Wohl selten hat ein Land mit einer zahlenmäßig so kleinen Religionsgemeinschaft einen solchen Vertrag abgeschlossen. Gerade wegen der geringen Zahl der Gläubigen bedurfte es aber staatlicher Unterstützung, damit die großen Lasten der Gemeinde erträglich gestaltet werden konnten.

Bei keinem der Staatsverträge war die Größe der Mitgliedschaft das entscheidende Kriterium. Bei der Festlegung der Staatsleistungen allerdings durfte sie nicht völlig unbeachtet bleiben. Die Rechtsfragen waren so zu klären, dass die Bedeutung der Religionsgemeinschaften für den demokratischen Staat, aber auch die Tatsache nicht außer Acht zu lassen war, dass die große Mehrheit der Bevölkerung keiner Religionsgemeinschaft angehörte.

Mit Blick auf die jüdische Gemeinde galt es, die besondere geschichtliche Verantwortung des deutschen Volkes für das durch den Holocaust beinahe ausgelöschte jüdische Leben nun endlich in ganz Deutschland wahrzunehmen. Erst die letzte DDR-Regierung unter Lothar de Maizière hatte sich zur historischen Mitverantwortung bekannt. Die erste frei gewählte Volkskammer hat im April 1990 ihre „jüdischen Mitbürger“ für die erlittene Diskriminierung in der DDR um Verzeihung gebeten.

Es ging nicht nur um den finanziellen Aspekt. (Das Land sagte der jüdischen Landesgemeinde in dem Vertrag eine Beteiligung an den Ausgaben für religiöse und kulturelle Bedürfnisse von jährlich 300.000,-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

DM zu und versprach eine jährliche Anpassung.) Wesentlich wichtiger war die Bereitschaft beider Seiten, miteinander alle Angelegenheiten zu besprechen, die gemeinsame Interessen berührten. Es ging um einen „Neuanfang im östlichen Teil der Republik“, wie Ignatz Bubis es ausdrückte.

Den christlichen Kirchen war daran gelegen, das Staats-Kirchen-Verhältnis zügig auf eine verlässliche neue Grundlage zu stellen. Ihre leidvollen Erfahrungen in der DDR, die rechtsfreie Räume bewusst dazu genutzt hatte, um Druck auf die Kirchen und Religionsgemeinschaften auszuüben, wirkten nach.

Die Zuständigkeit auf Seiten der Landesregierung lag grundsätzlich beim Kultusministerium, das sich aber seinerseits erst im Aufbau befand und mit einer heute kaum mehr vorstellbaren Arbeitslast vor allem im Schulbereich von allen Seiten bedrängt war. Zudem fehlte es verständlicherweise an Fachleuten. Juristen – geschweige denn Kirchenrechtler – hatten Seltenheitswert. Letztlich fiel der Thüringer Staatskanzlei die Aufgabe zu, zu drängen, zu vermitteln, zu entscheiden.

Mit der Aufnahme der Staats-Kirchen-Verhandlungen, die aus Gründen der Gleichbehandlung anfangs weitgehend in gemeinsamen Sitzungen mit beiden Kirchen geführt wurden, begann für alle Beteiligten ein mühsamer Lernprozess. Die Kirchen sollten zunächst untereinander klären, in welchen Fragen Übereinstimmung bestand.

Was die Konkordatsfrage betraf, bestanden die evangelischen Kirchen ohnehin nicht auf der formellen Anerkennung der alten Verträge. Aber auch die katholische Ortskirche hatte zu Beginn der Verhandlungen erklärt, dass eine Fortschreibung von Reichs- und Preußenkonkordat nicht vorrangig sei, wenn in der Sache einvernehmliche Ergebnisse erzielt werden könnten.

Schwierigkeiten bereitete allerdings, dass die Kirchen ihre finanziellen Ansprüche auf alte Rechtstitel stützten – angesichts ihrer katastrophalen Finanzlage durchaus verständlich, deren Erfüllung aber die finanziel-

len Möglichkeiten des Landes völlig überforderten. Dem von den Kirchen errechneten Betrag von 52 Millionen DM stand ein vom Finanzminister berechnetes Volumen von 20 Millionen DM gegenüber.

Im Vertrag mit den evangelischen Kirchen haben wir später für 1994 18.240.000,- DM für die Abgeltung aller älteren Titel und 1.100.000,- DM für die Abgeltung der Baukosten zugesagt.

Die Staatsleistungen für die katholische Kirche betragen 1997 5.056.000,- DM für die Abgeltung aller älteren Titel und 998.000,- DM für die Abgeltung der Baulasten. Für die Ausstattung der Katholisch-Theologischen Fakultät mit dem erforderlichen Personal sagten wir zunächst 1.417.600,- € und ab 2009 1.846.700,- € jährlich zu. Jeweils mit der üblichen Anpassungsklausel.

Erst als im Herbst 1993 der Abschluss der Verhandlungen in Sicht schien und nachdem die katholische Verhandlungsdelegation in der Nuntiatur Bericht erstattet hatte, wurde von ihr eine Reihe weiterer Ergänzungs- und Änderungswünsche angemeldet und vor allem die Notwendigkeit betont, mit dem Land über die Fortgeltungsfrage der beiden Konkordate zu sprechen.

Doch gab es zu dieser Zeit noch Verhandlungsspielraum. Nicht die katholische, die evangelische Kirche bereitete Sorgen. Der rechtzeitige Abschluss der Verträge vor Ende der Legislaturperiode im Herbst 1994 stand auf dem Spiel.

Kontrovers war die Frage der Anstellungsveroraussetzungen für das evangelische Pfarramt sowie die „politische Klausel“ für die Neubesetzung von kirchlichen Leitungssämtern. Wegen der Erfahrungen der Kirchen im SED-Staat ein höchst sensibles Thema. Es sollte jedes Missverständnis ausgeschlossen werden, dass die Besetzung geistlicher Ämter ein ausschließlich kircheneigener Rechtsakt ohne staatliche Beteiligung sei.

Erst wenn dieses Hemmnis beseitigt werde, könnten die Verhandlungen „zügig voran-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

und zu Ende gebracht werden“, schrieben mir die evangelischen Bischöfe.

Wir waren auf staatlicher Seite der Ansicht, dass die Ausbildungsvoraussetzungen für das Pfarramt mit den Staats-Kirchen-Leistungen für die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Jena, deren Bestand der Vertrag garantierte, korrelierten. Wir könnten eine solche Einrichtung nur finanzieren, wenn sichergestellt sei, dass die Kirche sie in Anspruch nehme.

Im Ergebnis blieb es bei der Verpflichtung der Kirche, die Landesregierung „über Vakanzen und Neubesetzungen ihrer leitenden Ämter“ zu informieren, und man verständigte sich auf einen Briefwechsel, in dem der Freistaat seine Erwartung äußert, „dass in den evangelischen Kirchen ... ganz überwiegend Pfarrer angestellt werden, die zumindest ein dreijähriges Studium an einer staatlichen Hochschule oder an einer der ... kirchlichen Hochschulen ... absolviert haben.“

Im Übrigen versprachen wir beiden Kirchen, uns für die Aufrechterhaltung des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses einzusetzen und darauf hinzuwirken, dass sie in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie in den Vollprogrammen privater Rundfunkanstalten angemessen berücksichtigt werden.

Mit beiden Kirchen wurde vereinbart, Beauftragte am Sitz der Landesregierung zu bestellen. Eine Einrichtung die sich, vor allem durch die außerordentliche verantwortungsvolle Amtsführung der beiden Beauftragten sehr bewähren sollte.

Mitte Dezember 1993 waren der evangelische und der katholische Kirchenvertrag sowie der Bistumserrichtungsvertrag abschließend verhandelt.

Nach Beratung im Kabinett und Paraphierung wollten wir die Verträge mit dem Zustimmungsgesetz im März 1994 in den Landtag einbringen.

Der evangelische Kirchenvertrag durchlief anstandslos alle Stationen. Mit großer Zu-

stimmung verabschiedete der Landtag am 22. April 1994 das Gesetz. Ohne Gegenstimmen, bei nur drei Enthaltungen. Die damals mit neun Abgeordneten vertretene LL-PDS hatte in der Aussprache nicht das Wort ergriffen.

Zwar war die Anerkennung des Reichskonkordates als Grundlage aller Verhandlungen prinzipiell unstrittig. Zumindest vom 3. Oktober 1990 an wurde die Geltung des Reichskonkordats durch Einigungsvertrag und Beitritt nach Artikel 23 Grundgesetz als gültig erachtet. Aber hinsichtlich ihrer Bindewirkung gingen die Auffassungen auseinander.

Schon im April 1992 hatte Kultusminister Althaus die kleine Anfrage eines FDP-Abgeordneten, der sich nach den noch bindenden Verträgen mit den Kirchen erkundigte, beantwortet: „Der Umfang der Bindungswirkung der genannten Verträge ... ist nicht abschließend geklärt. Die Landesregierung erachtet eine staatskirchenrechtliche Neuordnung ... für sinnvoll, die die rechtshistorische wie verfassungsrechtlich problematische Frage der Fortgeltung der bestehenden Kirchenverträge implizit regelt“.

In der DDR befand sich das – nicht angewandte, aber auch nicht offiziell bestrittene – Reichskonkordat nach Auffassung von Staatsrechtslehrern in einem „Schwebezustand“. Die DDR sah sich nicht als Rechtsnachfolgerin des Deutschen Reiches und Preußens. Der Vatikan seinerseits hat die DDR nicht anerkannt. Für Thüringen vertraten wir die Auffassung, es bleibe „offen, inwieweit das Land durch das Reichskonkordat dem Heiligen Stuhl gegenüber unmittelbar verpflichtet ist“ (Zitat Herder Korrespondenz 1994, S. 215, ohne Angabe der Quelle).

Folgerichtig ist in der Präambel des Bistumserrichtungsvertrages davon die Rede, dass er „unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordates“ ... „soweit es den Freistaat bindet“ zustande gekommen ist. Von einer Anerkennung ist ausdrücklich nicht die Rede.

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

Schwerer taten wir uns mit dem Preußenkonkordat, obwohl wir eine Reihe von Bestimmungen gerade dieses Vertrages in der Sache befürworteten. Bestand ein preußisches Staatswesen fort? Wir haben uns nicht festgelegt und darum in der Präambel aller drei Verträge „in Würdigung des Vertrages...“ auf das Konkordat Bezug genommen.

Für mich ging es hier nicht nur um die strittige Frage nach der Fortgeltung der Konkordate, sondern viel grundsätzlicher um die Frage der Rechtsnachfolge der ostdeutschen Länder. Ob das durch das Ländereinführungsgesetz wieder erstandene Land Thüringen sich insgesamt als Rechtsnachfolger des 1952 untergegangenen Thüringens zu sehen hatte, und ob das Land alle Pflichten aus den Verträgen übernehmen musste.

Hinzu kam, dass ich mir in der ersten und zweiten Legislaturperiode in der Konkordatsfrage einer Landtagsmehrheit nicht sicher sein konnte.

In Erwartung eines endlosen Gutachter- und Gerichtsstreites – die mir vorgelegten Stellungnahmen kamen zu gänzlich unterschiedlichen Ergebnissen – erschien es uns ratsam, einem langwierigen Klärungsprozess möglichst aus dem Weg zu gehen und eine staatsrechtliche Neuordnung der Vertragsbeziehungen anzustreben. Wir blieben dabei, die Fortgeltungsfrage „implizit“ zu regeln (Landtagsdrucksache 10.04.1992).

Ungeduldig warteten wir bis zum Frühjahr 1994 auf endgültige Nachrichten aus Rom.

Ich mahnte unsere Verhandlungspartner zur Eile. Das Ende der Legislaturperiode rückte immer näher. Die notwendige Behandlung im Landtag wurde von Monat zu Monat risikoreicher. Niemand wusste, ob es zu einer Bestätigung eines den christlichen Kirchen eng verbundenen Ministerpräsidenten und Kultusministers kommen werde, welche Koalition die kommende Regierung tragen werde.

Nicht zum ersten Mal musste ich die Erfahrung machen, dass meine Kirche mit ihr angehörigen Politikern keineswegs immer um-

sichtiger umzugehen pflegt als mit ihr fernstehenden. Nach Abschluss der Konkordatsverhandlungen in Rheinland-Pfalz und Niedersachsen waren der niedersächsische Ministerpräsident und Kultusminister mit vaticanischen Orden ausgezeichnet worden, nicht die rheinland-pfälzischen.

Ende März 1994 erreichten uns die Änderungswünsche des Heiligen Stuhles. Von „Vorschlägen“ war die Rede. Die Wünsche zum Bistumsvertrag waren nicht beunruhigend, die zum Kirchenstaatsvertrag dafür umso mehr.

Man wünschte von uns die Zusage, dass die geplante Katholisch-Theologische Fakultät in Erfurt nur im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl errichtet werde. Man wollte die Beteiligung des Bischofs bei der Berufung der Hochschullehrer noch vor der Erteilung des Rufes und man wollte, dass sich das Verhältnis der künftigen Fakultät zu den kirchlichen Behörden nach den einschlägigen kirchlichen Bestimmungen richte, auch die Studienordnung bedürfe des Einvernehmens mit der Kirche. Das alles konnten wir nicht zusagen. Es wurde weiter verhandelt.

Ende April 1994 unternahm ich in einem Gespräch mit dem Nuntius einen von beiden Seiten gewünschten letzten Versuch, um den Abschluss der Verträge doch noch in dieser Legislaturperiode zu ermöglichen. Wir sprachen über drei Optionen: zustimmungsfähige Korrekturen des Entwurfes; die hochschulrechtlichen Bestimmungen abtrennen und später vereinbaren; lediglich Abschluss des Bistumserrichtungsvertrages und Verschiebung des Kirchenvertrages in die nächste Legislaturperiode.

Der Nuntius fragte in Rom nach, ob Variante zwei akzeptiert werden könne. Wir versuchten, die Angelegenheit bei Staatssekretär Angelo Sodano zu befördern. Bischof Lehmann schrieb einen langen Brief, und sogar der Bundeskanzler unterstützte uns in einem Gespräch mit Sodano. Rom lehnte ab.

Mir blieb nur noch die Möglichkeit, mich unmittelbar an Sodano zu wenden, um ihm die besondere Bedeutung des Kirchenvertrages, des ersten in einem der neuen Län-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

der, und die Konsequenzen seines Scheiterns vor Augen zu führen, darauf hinzuweisen, dass Thüringen das Reichskonkordat als „in Geltung stehend“ anerkennen würde. Während doch die Haltung einiger junger Länder noch offen sei und immer wieder auf Hessen, das das Reichskonkordat nicht für verbindlich hält, hingewiesen wurde.

Ich verwies auf die Diasporasituation der Kirche in Thüringen und darauf, dass wir angesichts der völlig anderen sozialen, religiösen und politischen Situation die in der Bundesrepublik üblichen Standards zwar nicht unterschreiten, aber uns auch nicht an den Sonderregelungen einiger westdeutscher Länder orientieren könnten. Ich machte deutlich, dass nach Ende der Legislaturperiode die Chance, in den neuen Ländern eine Katholisch-Theologische Fakultät zu errichten, für lange Zeit nicht wiederkehren könnte.

Es half alles nichts. Die Antwort – im Mai 1994 durch den Nuntius übermittelt – ging mit keinem Satz darauf ein. Meine Enttäuschung habe ich in einem weiteren Schreiben an den Kardinal nicht verhehlt.

Wir mussten jetzt versuchen, wenigstens die aus unserer Sicht ungünstigste Variante – die alleinige Verabschiedung des Errichtungsvertrages –, so schnell es ging, umzusetzen.

Denn natürlich waren wir an der notwendigen Neuordnung der Bistumsgrenzen in hohem Maße interessiert. Wir wollten, dass das Bistum Erfurt, das Bonifatius 742 gegründet hatte, das aber nur 13 Jahre Bestand hatte, wieder errichtet würde. Und wir wollten, dass es so weitgehend wie möglich mit dem Territorium des Freistaates deckungsgleich sein sollte.

Die Verhandlungen begannen mit der Ankündigung des Nuntius, der Heilige Stuhl wolle neue Bistümer errichten (Juni 1992). Dass die Neuordnung der Verständigung mit dem Staat bedurfte, ergibt sich aus dem Reichskonkordat und dem Preußenkonkordat. Wurden dabei Landesgrenzen überschritten, war die Reichsregierung zuständig. Wir und alle anderen betroffenen Län-

der waren uns darin einig, dass die Kulturhoheit durch das Grundgesetz auf die Länder übergegangen sei und jetzt die Länder zuständig seien. Der Bund, an den sich der Nuntius zunächst gewandt hatte, vertrat die gegenteilige Auffassung. Er beanspruchte die Federführung und schlug die Bildung einer Bund-Länder-Delegation unter seiner Leitung vor. Darauf ließen wir uns nicht ein.

Zahlreiche Gespräche, die von Länderseite im Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz von Johannes Rau und mir geführt wurden, wurden notwendig. Natürlich mit dem Apostolischen Nuntius Lajos Kada, mit Bundesaußenminister Kinkel, mit dem Bundeskanzler.

Schließlich einigten wir uns auf einen Kompromiss: Der Bund erklärt sich (durch Schreiben des Auswärtigen Amtes vom 11. November 1993 an die Apostolische Nuntiat)ur) damit einverstanden, dass die Länder die Verhandlungen mit dem Heiligen Stuhl selbst führen und die Verträge unmittelbar selbst abschließen. Alle Länder sollten die geplante Neuordnung „zustimmend zur Kenntnis“ nehmen und dem Heiligen Stuhl übermitteln. (Note vom 16. November 1993)

Vor Abschluss der Verträge holt der Heilige Stuhl das Einverständnis der Bundesregierung ein, was die Länder jedoch nicht zur Kenntnis nehmen. Ein Ersuchen um Zustimmung erfolgt dadurch aus Ländersicht nicht.

Geregelt wird im Vertrag die Errichtung des neuen Bistums mit einem bischöflichen Stuhl und einem Kathedralkapitel und seine Zuordnung zur Kirchenprovinz Paderborn. Ihnen wird die Eigenschaft einer Körperschaft des Öffentlichen Rechtes zugesprochen. Die Rechtsnachfolge des neuen Bistums zu seinen Vorgängern wird geregelt, vor allem wird seine Zuordnung zur Kirchenprovinz Paderborn sowie seine Zirkumskription festgelegt. Die Regelung der Staatsleistungen bleibt „künftigen Vereinbarungen“ vorbehalten.

Die völlige Angleichung an die Landesgrenzen ließ sich zu meinem Bedauern nicht er-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

reichen. Vor allem fiel es mir schwer, auf das Dekanat Geisa in der Thüringer Rhön zu verzichten. Der Fuldaer Bischof versteifte sich darauf, eine Urzelle seines Bistums nicht freigegeben zu wollen. Und ich war daran interessiert, seinen heftigen Widerstand gegen die Errichtung einer katholischen Fakultät an der neu zu gründenden Universität Erfurt nicht weiter zu steigern.

Mit Blick auf die Fortgeltung und Weiterentwicklung der Konkordate kam der Frage der Mitsprache des Staates bei der Besetzung des bischöflichen Stuhles besondere Bedeutung zu. Wir wollten – wie im Preußenkonkordat vorgesehen – die Mitbestimmung der Ortskirche, das Kapitelwahlrecht, sichern, aber an der „politischen Klausel“ den Vertrag nicht scheitern lassen.

Im Vertrag heißt es: Die Besetzung des bischöflichen Stuhles „erfolgt entsprechend Artikel 6 des Preußenkonkordates“. Und im Schlussprotokoll sagen wir, dass der im Grundgesetz übernommene Artikel 137 Absatz 3 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung unberührt bleibt. In der Weimarer Reichsverfassung heißt es, dass „jede Religionsgemeinschaft ... ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates“ verleiht. Das heißt, dass es kein staatliches Vetorecht mehr gibt.

Außerdem erklären wir, ebenfalls im Schlussprotokoll, dass wir auf die Abnahme des Treueids auf die Verfassung verzichten, wie ihn zum Beispiel Kardinal Lehmann 1983 mir gegenüber in der Mainzer Staatskanzlei noch abgelegt hatte. Mein Kollege Börner, der hessische Ministerpräsident, nahm zwar an der Veranstaltung teil, verzichtete aber auf eine Vereidigung auf die Verfassung des Landes Hessen, weil sein Land das Reichskonkordat nicht anerkennt.

Am 31. Mai 1994 lag der Vertragstext dem Kabinett vor. Am gleichen Tag wurde er paraphiert, am 14. Juni unterzeichnet. Am 16. Juni 1994 beriet der Landtag das Gesetz zu diesem Staatsvertrag. Zu Wort meldeten sich nur Abgeordnete von CDU und SPD. Bei einigen Stimmenthaltungen wurde der Gesetzentwurf angenommen.

Mit Bischof Wanke feierten wir auf den Erfurter Domstufen mit großer Zustimmung in der katholischen Öffentlichkeit die Wiedererrichtung des Bistums. Für mich ein bewegender Moment ...

Ich war stolz darauf, dass wir jetzt erreicht hatten, was die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken – dessen Präsident ich zu dieser Zeit war – 20 Jahre vorher mit allen Mitteln zu verhindern suchten.

Ich habe der Kirche im Landtag dafür gedankt, dass sie „in den schweren Jahren der Teilung auf die Neuordnung verzichtet hat“ (22. April 1994).

Nicht unsere intensiven Bemühungen, die Absicht des Vatikans, die Diözesen in der DDR neu zu ordnen, eine zweite, deutsche nationale Bischofskonferenz zu errichten und gar einen Nuntius nach Ostberlin zu entsenden, zu vereiteln, die Wahl des Johannes Paul II. brachte die Wende in der vatikanischen Ostpolitik. Der Papst aus Polen war überzeugt, dass die kommunistische Herrschaft in Mittel- und Osteuropa keine Zukunft haben werde.

Wie es mit dem Kirchenvertrag weitergehen sollte, wusste niemand. Wollte der Heilige Stuhl die Verhandlungen mit den jungen Ländern fortsetzen, wie es sich die Ortskirche und die Deutsche Bischofskonferenz wünschten? Acht Monate rührte sich nichts. Dann gab es Signale, dass Rom wieder gesprächsbereit sei.

Unser Spielraum war geringer geworden. Wir waren inzwischen für die neue Legislaturperiode eine große Koalition eingegangen. Das Hochschulministerium und das Justizministerium wurden jetzt von Sozialdemokraten geleitet. Dennoch zeigte ich mich gesprächsbereit, wenn tatsächlich Aussicht auf einen befriedigenden Abschluss bestehen sollte. Erst als sich in informellen Gesprächen Lösungswege abzeichneten, traten wir im Mai 1996 wieder in offizielle Verhandlungen ein.

Nicht die Hochschulfragen stellten diesmal das eigentliche Problem dar. Die hier stritti-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

gen Fragen sollten zu unserer Überraschung nun doch ausgeklammert und es bei einer Grundaussage über die künftige Errichtung der Theologischen Fakultät belassen werden. Das Schlussprotokoll enthält die Regelung, dass die Ausbildung in katholischer Theologie durch das Philosophisch-Theologische Studium Erfurt wahrgenommen wird.

Zum entscheidenden Konfliktpunkt geriet die Fortgeltungsproblematik. Eine ausdrückliche Novation der alten Verträge genügte Rom nicht. Um unser Ziel, eine umfassende Neuregelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu erreichen, mussten wir einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Weg gehen.

Im Ergebnis wird die Frage der Fortgeltung und Anwendung der Konkordate im Vertrag nicht geregelt. Sie bleibt offen. Das Problem wird dadurch entschärft, dass wir uns auf den Vorrang der neuen gegenüber den alten Regelungen geeinigt haben.

Im Oktober 1996 lag nach insgesamt über vierjähriger Verhandlung zum zweiten Mal ein paraphierungsreifer Vertrag vor. Am 11. Juni 1997 wurde schließlich – Rom lässt sich Zeit und italienische Übersetzungen brauchen lange – der Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen im Barocksaal der Staatskanzlei unterzeichnet. Über drei Jahre nach dem Staatsvertrag mit den evangelischen Kirchen verabschiedete der Landtag am 11. Juli 1997 das entsprechende Zustimmungsgesetz.

In der Debatte räumte ein Vertreter der auf 17 Sitze erstarkten PDS-Fraktion die „beträchtliche Mitverantwortung an einer weitestgehend verfehlten Politik gegenüber Gläubigen und Kirchen in der jüngsten Vergangenheit“ ein, kritisierte aber, dass die Tatsache des Mitgliederschwunds in den Kirchen, die Fragen des Kirchensteuereinzugsverfahrens durch den Staat, die Staatsleistungen, der Religionsunterricht als Schulfach in der Öffentlichkeit nicht ausreichend diskutiert worden seien und stellte in Frage, ob Vertragsinhalt und Vertragsvolumen mit der tatsächlichen Bedeutung der katholi-

schen Kirche in Thüringen übereinstimmten. Gegenstimmen zum Zustimmungsgesetz gab es damals gleichwohl nicht.

Da wir – wie dargestellt – die Regelungen über die Ausbildung in katholischer Theologie an staatlichen Universitäten im Kirchenstaatsvertrag weitgehend ausklammern mussten, erforderte unsere Absicht, an der 1994 wieder gegründeten Universität Erfurt eine Katholisch-Theologische Fakultät einzurichten, eine weitere Vereinbarung.

Dies war unser Wunsch, war der Wunsch des Erfurter Bischofs und vor allem auch der Wunsch des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt – eine Einrichtung, die sich unter großen, auch persönlichen Opfern, seit 1952 über Jahrzehnte in der DDR als eine theologische Ausbildungsstätte nicht nur bewährt, sondern hoher wissenschaftlicher Reputation erfreut hat. Für uns schien es die letzte Chance zu sein, wenigstens an einer ostdeutschen Universität eine katholisch-theologische Fakultät einzurichten.

Ich sah in der Übernahme auch die Begleitung einer großen Dankesschuld für mutiges Bekenntnis in den Jahren der mühsamen Duldung, sie war mir auch ein persönliches Herzensanliegen.

Während der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Lehmann, und zahlreiche Bischöfe, vor allem die Bischöfe Ostdeutschlands, die Träger des Philosophisch-Theologischen Studiums, uns aktiv unterstützten, gab es Widerstand von westdeutschen Bischöfen, die um den Bestand ihrer eigenen Fakultäten fürchteten und nicht einsehen wollten, dass man den jungen Ländern nicht vorenthalten dürfe, was in den alten Ländern seit Jahrzehnten im Übermaß bestand, und auch von Bistum und Land Berlin. Das Argument, die deutsche Hauptstadt mit drei großen staatlichen Universitäten dürfe nicht ohne eine Katholisch-Theologische Fakultät bleiben, hatte Gewicht. Aber Erfurt hatte die älteren Rechte.

Die Unterstützung unserer Pläne durch den neu berufenen Rektor der Universität Erfurt, Peter Glotz, und später durch seinen Nach-

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

folger Wolfgang Bergsdorf, war keineswegs selbstverständlich, aber sie war hoch willkommen. In der Haltung der katholischen Kirche vollzog sich in den Jahren der Verhandlungen ein sehr bemerkenswerter Wandel. Hatte die Kirche unsere Absicht zunächst grundsätzlich uneingeschränkt begrüßt – nur die Details schienen schwierig auszuhandeln –, teilte der Apostolische Nuntius, inzwischen Giovanni Lajolo, im Juli 1998 dem Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, dem Erfurter Bischof und mir brieflich mit, dass das vatikanische Staatssekretariat „nach reiflicher Überlegung und eingehender Beratung“ eine Integration des Philosophisch-Theologischen Studiums in die staatliche Hochschule als Fakultät ablehnt. Stattdessen solle sich die Einrichtung ähnlich der bischöflichen Fakultät Trier als kirchliche Hochschule konstituieren. Dies sei „für den Augenblick“ mehr auf die Situation im Osten Deutschlands zugeschnitten.

Ich verstand die Welt, ich verstand meine Kirche nicht mehr. Natürlich erinnerte ich mich an die Situation in Trier zur Zeit der Gründung der dortigen Universität. Dort forderte die Kirche die Eingliederung der theologischen Hochschule in die Universität, aber wir wollten nicht. Und als wir später dazu bereit waren, wollte die Kirche nicht mehr.

War das letzte Wort damit gesprochen?

Wir – die Ortskirche, Kardinal Lehmann und ich – gaben die Hoffnung nicht auf. Als ich hörte, Papst Johannes Paul II. habe zugestimmt, dass zwei kirchliche Hochschulen in seinem Heimatland zu staatlichen Universitäten umgewidmet werden sollten, fuhr ich nach Rom. Der zuständige Präfekt der Kongregation für das Katholische Bildungswesen war ein Pole. Er hatte ein Einsehen, und ich schied aus Rom mit dem Eindruck, das Eis beginnt zu tauen.

Bischof Wanke bekam im Januar 1999 von Rom grünes Licht für „Vorsondierungen“ und wohl auch Eckpunkte für diese Vorsondierungen. Die Verhandlungen über die Errichtung der katholischen Fakultät an der Universität Erfurt wurden inoffiziell wieder

aufgenommen. Zunächst beauftragte ich Peter Glotz damit, Kooperationsvorverhandlungen mit dem Philosophisch-Theologischen Studium aufzunehmen. Man sondierte vom Juli 1999 bis Dezember 2000. Auch die Ortskirche wollte keine Trierer Lösung. Offizielle Verhandlungen wurden im September 2001 aufgenommen. Federführend auf kirchlicher Seite war jetzt wieder die Nuntiatur. Wir orientierten uns an den Vereinbarungen zur Ruhr-Universität in Bochum. Die Nuntiatur strebte eine Verbesserung bisheriger Vereinbarungen an, wie z.B. die ausdrückliche Nennung von Lehrstühlen, Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Professur nur im Einvernehmen, Beteiligung des Bischofs schon bei der Erstellung einer Vorschlagsliste.

Man fand Lösungen, man fand Kompromisse. Im November 2001 lag ein zwischen den Verhandlungsgruppen abgestimmter Text vor, der zur Prüfung nach Rom übersandt wurde. Doch die Verhandlungen dauerten noch bis Mai 2002. Noch einmal wurde Rom eingeschaltet.

Angesichts unserer früheren Erfahrungen waren wir froh, den Vertrag am 10. Oktober 2002 paraphieren und am 19. November unterzeichnen zu können. Am 1. Januar 2003 wird die Fakultät errichtet.

Der Landtag stimmte diesem dritten Vertrag mit der katholischen Kirche bei wenigen Stimmenthaltungen am 21. November 2002 zu, obwohl der Vertreter der SPD – inzwischen wieder in die Opposition verwiesen – für seine Fraktion kein einheitliches Abstimmungsverhalten angekündigt und insbesondere die „nihil obstat“-Regelungen kritisiert hatte. Es sei nicht verständlich, dass der Staat zahlen soll, wenn die Kirche Regelungen durchsetzt, die nur eine Minderheit noch für richtig hält.

Auch der Sprecher der PDS ließ eine kritische Haltung erkennen und erhob verfassungsrechtliche Zweifel gegen ein kirchliches Veto-, Aufsichts- und Beanstandungsrecht bei der Berufung von Professoren.

Die Zeit ist weiter gegangen. Die evangelisch-lutherische Kirche in Thüringen und die

Konrad-Adenauer-Stiftung e. V.

**Bayerische Akademie der
Wissenschaften, München**

PROF. DR. BERNHARD VOGEL
VORSITZENDER DER KONRAD-
ADENAUER-STIFTUNG
MINISTERPRÄSIDENT A.D.

18. Juli 2008

www.kas.de

evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen haben beschlossen zu fusionieren. Die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Erfurt erfreut sich eines besten Rufes, der konfessionsbezogene Religionsunterricht an den Thüringer Schulen ist, wenn auch nur für eine Minderheit, unbestritten. Die Finanzleistungen an die jüdische Landesgemeinde und an die beiden christlichen Kirchen sind eine Selbstverständlichkeit geworden. Äußerungen des evangelischen und des katholischen Bischofs finden weithin und über den Kreis der eigenen Gläubigen Aufmerksamkeit und Beachtung.

Schon nach Abschluss des Konkordates des Landes Niedersachsen mit dem Heiligen Stuhl (1965) wurde bezweifelt, ob es weiter neue Staats-Kirchen-Verträge geben werde. Tatsächlich ist es nach der Wiedervereinigung zu einer neuen Serie von Staats-Kirchen-Verträgen gekommen. Sie sind ohne Frage dabei, sich zu bewähren.

Es wird auch in Zukunft solche Verträge geben. Gleichwohl rate ich zu einem umsichtigen Umgang mit bestehenden Verträgen. Ohne Not sollte man sie nicht ändern.
